

sowie zur Abklärung von Verantwortlichkeiten auch Untersuchungskommissionen einsetzen.²¹¹

Es zählt zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission, wie sich dies aus der Oberaufsicht ergibt, «sich und dem Landtag Einblick in die Aufgabenerfüllung und den Mitteleinsatz der Verwaltung (einschliesslich der Justizverwaltung) zu verschaffen und deren Wirken zu beurteilen mit dem Ziel, durch Transparenz Vertrauen herzustellen».²¹² Die Kontrolle besteht in zweifacher Hinsicht, wobei nach zum Teil verschiedenen Kriterien vorgegangen wird. Die Geschäftsprüfung hat sich an den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Zielkonformität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit zu orientieren. Bei der Finanzaufsicht stehen neben der Rechtmässigkeit die Grundsätze der Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.²¹³ Untersucht wird das Mass der Aufgabenerfüllung, um «Mängel und Schwächen in Gesetzgebung und Vollzug zu beheben», und der Mitteleinsatz, um «das Verhältnis von Leistung und Mittel der Verwaltung aufgabengerecht zu optimieren».²¹⁴

Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht sowie die Ämter. Dazu kommen besondere Aufträge des Landtages.²¹⁵

Zeitlich lassen sich zwei Arten der Oberaufsicht auseinanderhalten.²¹⁶ Die Regel bildet die nachträgliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeiten, d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem die Regierung ihre Entscheidungen bereits getroffen hat. Möglich sind auch begleitende Kontrollen. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Geschäftsprüfungskommission oder ihre Unterkommissionen bzw. Ausschüsse²¹⁷ schon im Voraus oder

211 Siehe Art. 21 Abs. 2 GVVKG, der gleich lautet wie Abs. 1 von Art. 70 GOLT, der die Untersuchungskommissionen zum Gegenstand hat. Zu den Untersuchungskommissionen siehe hinten S. 502 f.

212 Bericht der Landtagskommission vom 4. Oktober 2002 betreffend Geschäftsverkehrsgesetz, S. 11, in: Landtagsprotokolle 2002 Bd. II, beigefügt der Landtagssitzung vom 24. Oktober 2002.

213 Siehe Art. 23 Abs. 2, LGBl. 2003 Nr. 108.

214 Bericht der Landtagskommission vom 4. Oktober 2002 betreffend Geschäftsverkehrsgesetz, S. 11, in: Landtagsprotokolle 2002 Bd. II, beigefügt der Landtagssitzung vom 24. Oktober 2002.

215 Siehe Art. 66 Abs. 2 GOLT und Art. 23 Abs. 3 GVVKG.

216 Siehe Art. 24 GVVKG.

217 Art. 79 GOLT.